



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

0414

Décision

4. März 1991

Decisione

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 26. Februar 1991

Schweizerische Hilfsaktionen für Golfkrise

An den Bundesrat

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA vom 26. Februar 1991

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

Vom Aussprachepapier des EDA vom 26. Februar 1991 wird Kenntnis genommen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:

- EDA 8 z.V.
- EFD 7 z.V.
- Herren Bundesräte 7 z.K.
- Generalsekretäre 7 z.K.
- Pressechefs 7 z.K.
- BK (Br, FC, AC,
 Wa, Reg) 5 z.K.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 26. Februar 1991

An den Bundesrat

A u s s p r a c h e p a p i e r

Schweizerische Hilfsaktionen für Golfkrise

Mit diesem Aussprachepapier unterbreiten wir Ihnen eine durch die interdepartementale Arbeitsgruppe (Untergruppe des Krisenstabes) vorgenommene Evaluation denkbarer Möglichkeiten in randvermerkter Sache. Bezweckt wird eine zustimmende Kenntnisnahme bzw. ein politischer Vorentscheid durch den Bundesrat, um allenfalls konkrete Vorbereitungsarbeiten in der Schweiz durch die zuständigen Instanzen von Bund und Kantonen an die Hand nehmen zu können.

* * *

1. Bisher geleistete Hilfe

1 a) Hilfeleistung 1990

Der Bund unterstützte zahlreiche Tätigkeiten in den Nachbarländern Iraks und Kuwaits, als diese zahlreiche geflohene Gastarbeiter aus diesen Ländern zu beherbergen hatten. Insgesamt wurden mehr als 10 Mio. Fr. zur Verfügung gestellt:

- das SKH kümmerte sich in Jordanien um die Grundbedürfnisse der Geflüchteten in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

- die Programme des UNHCRs, der UNICEF, der OIM und der UNDRO wurden finanziell unterstützt
- die UNWRA erhielt einen Sonderbeitrag zur Abdeckung der infolge der Krise gestiegenen medizinischen Bedürfnisse
- der OIM wurde ein Flugzeug zur Repatriierung in Jordanien gestrandeter asiatischer Gastarbeiter zur Verfügung gestellt.

1 b) Hilfeleistung 1991

Folgende Finanzbeiträge sind bis heute aus dem Rahmenkredit der DEH vom 25.5.1988 über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft an UNO-Organisationen und IKRK entrichtet worden:

<u>UNO</u> (UNDRO)	
HCR	1 Mio
WHO, <u>UNICEF</u>	1/2 Mio
OIM	1/2 Mio
UNRWA	2 Mio

IKRK

- Kriegsrisikogarantie für 2 Flugzeuge (17,5 Mio)
- erste Tranche ordentlicher Beitrag 1991 10 Mio
- 1 Mio für Materiallieferungen des SRK an IKRK
- 870 Zelte (575'000.--)

Zusätzliche 5 Mio plus Defizitgarantie für weitere 5 Mio sind dem IKRK-Präsidenten anlässlich seines Besuches in Bern am 25.2.1991 in Aussicht gestellt worden, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Bundesrat.

Im weiteren hält sich das SKH bereit, internationalen Organisationen und dem IKRK, auf Anfrage hin, logistische Unterstützung (Wasserspezialisten, Mithilfe bei Flüchtlingsbetreuung, Entsendung von Aertzeequipen, usw.) zu gewähren (event. in Zusammenarbeit mit SRK) und Experten für bestimmte Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

- Die Schweiz entrichtete ihre Beiträge bis heute an internationale humanitäre Frontorganisationen, um unter Ausnutzung vorhandener Erfahrung und Infrastruktur optimale Koordination und Mitteleinsatz zu gewährleisten.
- Im Bereich medizinischer Hilfe wird von einem 3-Phasensystem ausgegangen, wonach direkte Aktionen im Landesinnern erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten durch die Konfliktparteien selbst sowie nach einer Sättigung der IKRK- und UNO-Dispositive im Krisengebiet selber ausgelöst werden sollen (bis heute haben das IKRK und die UNO in umliegenden Ländern Auffangs- und Flüchtlingslager aufgebaut (totale Kapazität 400'000 Personen), 12 Feldspitäler sowie zahlreiche Material-, Nahrungsmittel- und Medikamentendepots eingerichtet).
- Operative Einsätze durch Schweizer Organisationen basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, was auch für die kantonalen Zivilspitäler gilt.
- Für allfällige Aktionen im Landesinnern wird vom Prinzip des subsidiären Einsatzes der Armee, das heisst einer sauberen Funktionstrennung zwischen zivilen und militärischen Behörden ausgegangen. Eine weitere Bedingung wäre die vorgängig eindeutig geregelte Finanzierung.

3. Zu verschiedenen Hilfsmöglichkeiten im humanitär-medizinischen Bereich

(andere Kategorien vgl. Ziff. 4)

Die Abteilung Humanitäre Hilfe und SKH der DEH steht in ständigem Kontakt mit den UNO-Organisationen, dem IKRK und dem SRK und nimmt laufend Lagebeurteilungen vor, um rasch und effizient operationelle und finanzielle Hilfe gewähren zu können.

a) Möglichkeiten für Hilfe über internationale Organisationen:

- Fortsetzung der Unterstützung durch Finanzmittel, Materiallieferungen und Angebot von Spezialisten gemäss konkreten Gesuchen wie bisher
- Substantielle und pauschale Erhöhung unserer finanziellen Beiträge an IKRK und UNO (Schwergewicht IKRK). Je nach Bedürfnis und laufender Lagebeurteilung, bsp. in Form prozentualer Uebernahme der nach Ausbruch terrestrischer Kämpfe entstehenden Zusatzkosten, Uebernahme von Defizitgarantien, etc.

b) Arten von direkten Hilfsmassnahmen der Schweiz, die von verschiedener Seite angeregt worden sind:

- im Krisengebiet:
 - Entsendung einer Sanitätseinheit
 - Operationen SKH
 - Lieferung von mobilen Feldspitalern wie bsp. Schweden und Finnland
- im Landesinnern:
 - Uebernahme von Patienten in Zivilspitalern
 - Uebernahme von Patienten in Armeespitalern
 - Benutzung von Zivilschutzinstallationen
 - Internierung Kriegsgefangener
 - Zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen aus Kampfgebiet
 - Einsätze AC-Labor Spiez
 - Uebernahme von Schutzmandaten

4. Kommentar

- Gegen direkte Aktionen in der Schweiz von der geschilderten Art bestehen Bedenken insofern als Aufwand und Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis stehen. Sie sind daher nur vorzusehen, falls dies aus innenpolitischen Ueberlegungen als notwendig erachtet werden sollte.
- Eine Lieferung mobiler Feldspitaler ist insofern nicht möglich, als derartige Einrichtungen in der Schweiz gar nicht vorhanden sind.
- Von der Entsendung einer Sanitätseinheit ins Krisengebiet wird abgeraten. Einerseits müsste hiefür eine neutralisierte Zone geschaffen oder dann beiden Kriegsparteien je eine Einheit zur Verfügung gestellt werden; andererseits erscheint der erfolgreiche Einsatz kurzfristig ausgebildeter Freiwilliger in einem von Kampfhandlungen überzogenen und eventuell durch ABC-Einsätze bedrohten Gebiet zu gefährlich. Die minimale Vorbereitungszeit beträgt 6 Monate.
- Bei der Belegung von Zivilspitalern in der Schweiz durch Patienten aus der Golfregion wäre in einem nächsten Schritt deren Verstärkung durch Mittel der Armee, des Zivilschutzes und privater Organisationen denkbar, was zu einer beschränkten Erhöhung der Kapazität führen würde.

Sollte eine grössere Anzahl Allgemeinverletzter aufgenommen werden, müsste schliesslich auch die Benützung der geschützten Armeespitaler erwogen werden. Deren Betrieb wäre indessen nur durch ein spezielles Truppenaufgebot des Bundesrates von Spitalabteilungen der Armee (Aktivdienst) gewährleistet. WK-Truppen mit je 3-wöchiger Dienstzeit genügen hiefür nicht (Bestände!).

- Die vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten in der Schweiz erlauben eine Aufnahme von 50 - 100 spezifisch Verletzter. Vermutet wird zur Zeit in den schweizerischen Zivilspitälern eine freie Kapazität von einigen hundert Betten. Bei zusätzlicher Verwendung leerstehender Armee-spitäler könnten maximal 2 - 3000 Allgemeinverletzte aufgenommen werden. Zivilschutzanlagen fallen zur medizinischen Versorgung Verletzter mangels geeigneter Installationen und Betreuungspersonals wohl ausser Betracht.
- Eine Internierung von Kriegsgefangenen dürfte sich nicht aufdrängen, da einerseits die Alliierten ihre Gefangenen korrekt behandeln und der IKRK-Kontrolle zugänglich machen, andererseits der Irak seine Gefangenen wohl kaum Drittstaaten überantworten wird. Für die Vorbereitung einer allfälligen Zusatzaufnahme von Flüchtlingen aus dem Krisengebiet wäre die neu geschaffene interdepartementale Arbeitsgruppe für ausserordentliche Lagen im Flüchtlingsbereich (ALF) zuständig. Im Bereich der Abwehr von Terroraktionen werden gemäss einzelner Vertreter in der Arbeitsgruppe die Mittel der Kantone (Labors, Hochschulinstitute, Spezialisten, etc.) als zur Zeit genügend erachtet, so dass sich vorläufig spezielle Massnahmen auf Bundesebene nicht aufdrängen. Indessen bedarf dieser Punkt, wie auch mögliche Einsätze des AC-Labors Spiez, noch einer genaueren Abklärung durch die hierfür zuständigen Dienste.
- Was schliesslich die Hilfsmöglichkeiten der Schweiz im Umweltschutzbereich betrifft, empfiehlt die Arbeitsgruppe die Benutzung des multilateralen Weges. Zu diesem Zweck hat die Sektion Umwelt der DIO mit dem UNO-Koordinationsorgan für kurzfristige Hilfsmassnahmen, der Internationalen Seeschiffahrtskommission, Kontakt aufgenommen. Ein allfälliger Einsatz hat unseres Erachtens nur in Koordination mit IMO und PNUE zu erfolgen.

5. Fazit und Empfehlung der interdepartementalen Arbeitsgruppe

Nach erfolgter Evaluation der in Ziff. 3 genannten Möglichkeiten schlägt die Arbeitsgruppe in der heutigen Situation einhellig folgendes vor (vertretene Departemente: EDA, EMD, EDI, EJPD, EFD):

- a) Die bisherige Hilfe hat sich bewährt und die Koordination ist eingespielt, weshalb das Schwergewicht wie bisher auf eine Unterstützung von IKRK und UNO zu legen ist.
- b) Nach dem Ausbruch der Landkriegsoperationen ist - je nach Bedürfnissen und laufender Lagebeurteilung - unsere finanzielle Unterstützung zugunsten des IKRK und von UNO-Organisationen substantiell zu erhöhen.

c) Die Vorbereitung für eine Uebernahme einer beschränkten Anzahl spezifisch Verletzter (B/C-Opfer, Schwerstverbrennungen) in kantonalen Zivilspitalern sollte eingeleitet werden. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie der Spitäler selbst. Logistische Schwierigkeiten sind (bereits in der Vorbereitungsphase) voraussehbar. Ohne Zustimmung der Betroffenen sollten daher keinerlei Zusicherungen irgendwelcher Art gemacht werden. Im Bedarfsfall wäre auch die Zusage logistischer Unterstützung der entsprechenden Transporte (Charterung und Einrichtung von Flugzeugen für den Verwundetentransport) zu geben.

Im Fall von derartigen Aktionen in der Schweiz wird ein Rahmenkredit vorgesehen werden müssen.

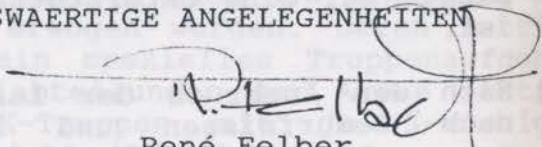
6. Aemterkonsultation:

Die nachfolgenden Dienste und Bundesämter wurden konsultiert und sind mit dem diesem Aussprachepapier enthaltenen Ausführungen einverstanden:

- DEH, Abt. HH und SKH
- DIO
- DV
- Abteilung Koordinator für internationale Flüchtlingsfragen EDA
- AFM/GGST
- BASAN
- EFV
- BSZ
- BAG

Wir beantragen Ihnen, von vorstehenden Erwägungen und Vorschlägen grundsätzlich in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und insbesondere betreffend Ziff. 5 einen politischen Vorentscheid zu fällen sowie den Krisenstab mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Bundesratsantrages zu beauftragen (Auftrag und Kompetenzen der zuständigen Instanzen/Bundesstellen in der Planung und Abwicklung der Hilfeleistungen z.B. Abt. HH/SKH, werden dadurch nicht tangiert).

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN


René Felber

Beilage: Beschlussesdispositiv

FOEDERATIONSSCHWEIZERISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DEPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Berne, le 1er mars 1991

Für die 111. Sitzung
 1. März 1991

Schweizerische Hilfsaktionen für Golfkrise

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA vom 26. Februar 1991 wird

actions d'entraide dans le contexte de la crise du Golfe

b e s c h l o s s e n :

CO - RAPPORT

vom Aussprachepapier des EDA vom 26. Februar 1991 wird Kenntnis genommen.

Le papier de discussion du DFAR du 26 février 1991

Le papier de discussion du DFAR appelle de notre part une
 réserve en ce qui concerne le financement. Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Contrairement à la conclusion à laquelle arrive le groupe de
 travail, nous sommes, en effet, d'avis que les actions en-
 visagées n'appellent pas le recours à un crédit de programme
 ad hoc. Ces mesures relèvent, en effet, soit de l'aide huma-
 itaire, soit des mesures de maintien de la paix et il n'y
 a, à notre avis, aucune raison pour que cela ne continue pas
 à être le cas également à l'avenir.

Pour ce qui est des mesures d'aide humanitaire, dont
 l'engagement doit être imputé sur l'actuel crédit de pro-
 gramme de 530 millions de francs ouvert en 1987 pour une du-
 rée minimale de 3 ans, il convient évidemment d'être
 conscient du fait que son utilisation intensive risque
 d'entraîner son épuisement prématuré.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Berne, le 1er mars 1991



Au Conseil fédéral

Actions d'entraide dans le contexte de la crise du Golfe

C o - r a p p o r t

au papier de discussion du DFAE du 26 février 1991

Le papier de discussion du DFAE appelle de notre part une **réserve en ce qui concerne le financement des actions proposées.**

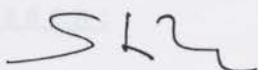
Contrairement à la conclusion à laquelle arrive le groupe de crise, **nous sommes, en effet, d'avis que les actions envisagées n'appellent pas le recours à un crédit de programme ad hoc.** Ces mesures relèvent, en effet, soit de l'aide humanitaire, soit des mesures de maintien de la paix et il n'y a, à notre avis, aucune raison pour que cela ne continue pas à être le cas également à l'avenir.

Pour ce qui est des mesures d'aide humanitaire, dont l'engagement doit être imputé sur l'actuel crédit de programme de 530 millions de francs ouvert en 1989 pour une durée minimale de 3 ans, il convient évidemment d'être conscient du fait que son utilisation intensive risque d'entraîner son épuisement prématuré.

Nous sommes d'avis qu'un tel épuisement devrait être évité et que la durée minimale fixée par le Parlement devrait être respectée. Il convient sinon d'être conscient que seul le Parlement est compétent pour donner son aval à une utilisation plus rapide que prévue de ce crédit et que, le cas échéant, une démarche dans ce sens devra être envisagée.

Aufgrund des Antrages des EDI vom 4.2.91
 Aufgrund der Ergebnisse der Minderheitsverhandlung wird

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES

Stich 

Stich

1. Als ordentlicher Professor für Betriebswissenschaften an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich wird gewöhlt:

Schulmeister Paul, geboren am 12. Mai 1952, Bürger von Bronschhofen/SG, Dr. sc. math., derzeit ordentlicher Professor für Wirtschaftsinformatik an der Universität Neuenburg, für eine Anstellung vom 1. April 1991 bis 31. März 1992, gemäss den in der Schlichtung zum Antrag erwähnten Anstellungsbedingungen.

Die Jahresbesoldung einschliesslich Dienstalterszulagen und Teuerungszulage wird auf Fr. 189'194.- festgesetzt.

2. Der Anspruch auf das Ruhegehalt im Zeitpunkt des Rücktritts bezieht sich auf 70 2/3% seiner verbleibenden Besoldung unmittelbar vor dem Rücktritt. Ein Rückkauf bis auf das Maximum von 60% ist möglich.

3. Der Gewählte wird durch den Schweizerischen Schlichter benachrichtigt. Die Bundeskanzlei stellt die Wahlurkunde (in deutscher Sprache) aus.

Abstimmung		
Urn.	Pro.	Anteil
100	100	100
ED	100	100
UD	100	100
UD	100	100
UD	100	100
UD	100	100
UD	100	100
UD	100	100
UD	100	100
UD	100	100
UD	100	100

Für getreuen Auszug
 der Protokollführer
